

ANLAGEN

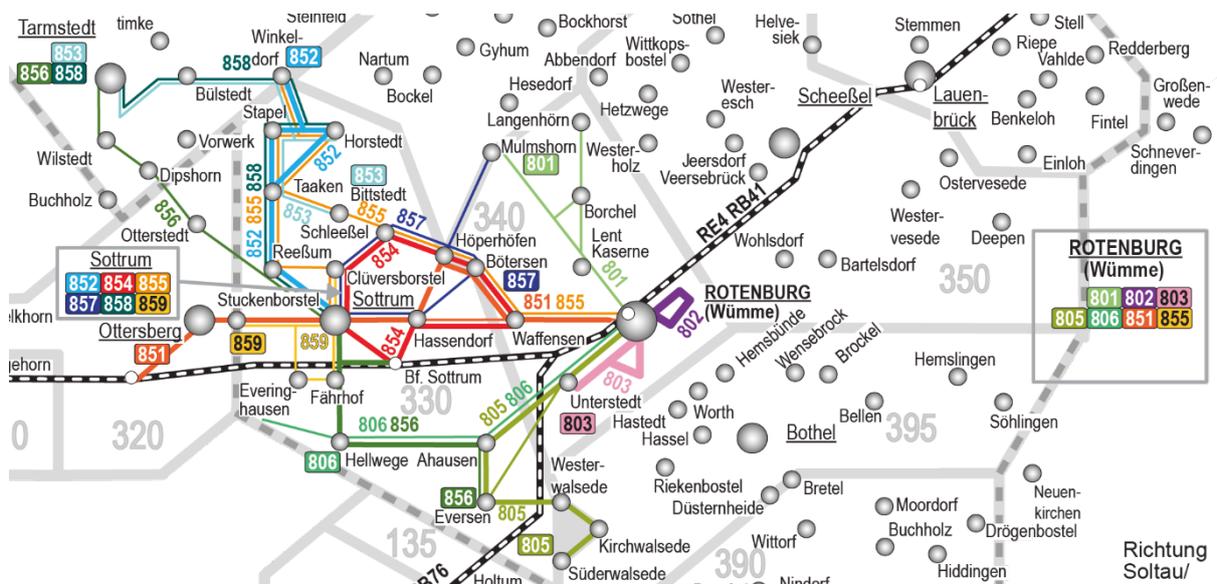
Anlage 1

Verkehrsgebiet / Liniennetzverzeichnis

1. Teilnetze 2019 mit Linienzuordnung

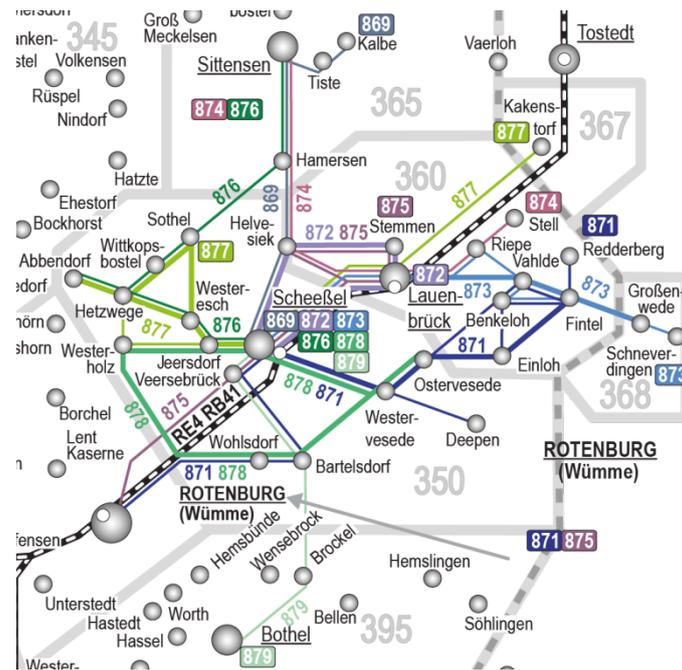
Linien des Teilnetzes ROW-Süd 1 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Linie	Linienführung	Teilnetz	Anmerkungen
801	Rotenburg (Wümme) - Borchel - Mulmshorn	ROW-Süd1	
802	Rotenburg (Wümme), Bahnhof - Krankenhaus - Harburger Straße - Bahnhof	ROW-Süd1	Bürgerbuslinie
803	Rotenburg (Wümme), Bahnhof - Saturnstraße - Imkersfeld - Bahnhof	ROW-Süd1	Bürgerbuslinie
805	Süderwalsede - Ahausen - Rotenburg (Wümme)	ROW-Süd1	bisher Linie 725
806	Hellwege - Ahausen - Rotenburg (Wümme)	ROW-Süd1	bisher Linie 725
851	Rotenburg (Wümme) - Waffensen - Bötersen - Hassendorf - Sottrum - Ottersberg, Bahnhof	ROW-Süd1	mit Bürgerbus
852	Sottrum - Taaken - Horstedt - Sottrum	ROW-Süd1	mit Bürgerbus
853	Bittstedt - Taaken - Horstedt - Bülstedt - Tarmstedt	ROW-Süd1	neue Linie
854	Sottrum - Bötersen - Schleeßel - Sottrum	ROW-Süd1	mit Bürgerbus
855	Sottrum - Clüversborstel - Reeßum - Horstedt - Bötersen - Waffensen - Rotenburg (Wümme)	ROW-Süd1	
856	Eversen - Ahausen - Hellwege - Sottrum - Buchholz - Wilstedt - Tarmstedt	ROW-Süd1	mit Bürgerbus
857	Sottrum - Clüversborstel - Bötersen - Hassendorf - Sottrum	ROW-Süd1	
858	Sottrum - Horstedt - Tarmstedt	ROW-Süd1	neue Linie
859	Sottrum - Everinghausen - Stuckenbostel	ROW-Süd1	neue Linie
N80	(bisher N84) Rotenburg - Waffensen - Mulmshorn - Wehldorf	ROW-Süd1	Nachtlinie
N85	(bisher N83) Rotenburg - Ahausen - Sottrum - Wehldorf	ROW-Süd1	Nachtlinie



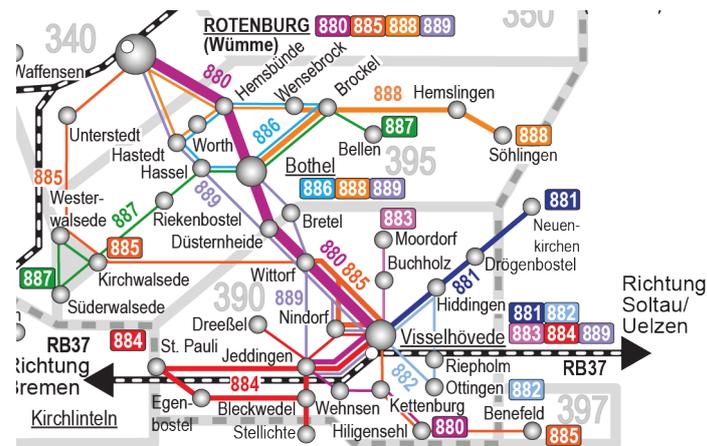
Linien des Teilnetzes ROW-Süd 2 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Linie	Linienführung	Teilnetz	Anmerkungen
869	Tiste - Sittensen - Helvesiek - Scheeßel	ROW-Süd2	neue Linie
871	Rotenburg (Wümme) - Bartelsdorf - Scheeßel - Westervesede - Fintel - Redderberg	ROW-Süd2	
872	Lauenbrück - Stemmen - Helvesiek - Scheeßel - Lauenbrück	ROW-Süd2	Bürgerbus
873	Scheeßel - Lauenbrück - Vahlde - Fintel - Großenwede (- Schneverdingen)	ROW-Süd2	mit Bürgerbus
874	Lauenbrück - Helvesiek - Sittensen	ROW-Süd2	neue Linie
875	Rotenburg (Wümme) - Scheeßel - Lauenbrück - Stemmen - Helvesiek - Lauenbrück	ROW-Süd2	
876	Sittensen - Wittkopsbostel - Hetzwege - Jeersdorf - Scheeßel	ROW-Süd2	
877	Scheeßel - Hetzwege - Wittkopsbostel - Westeresch - Scheeßel - Lauenbrück - Kakenstorf	ROW-Süd2	mit Bürgerbus
878	Scheeßel - Jeersdorf - Westerholz - Bartelsdorf - Ostervesede - Scheeßel	ROW-Süd2	mit Bürgerbus
879	Bothel - Brockel - Scheeßel	ROW-Süd2	neue Linie
N87	(bisher N75) Wohlsdorf - Ostervesede - Scheeßel - Wehldorf	ROW-Süd2	Nachtlinie



Linien des Teilnetzes ROW-Süd 3 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Linie	Linienführung	Teilnetz	Anmerkungen
880	Rotenburg (Wümme) - Hemsbünde - Bothel - Wittorf - Visselhövede - Jeddingen - Kettenburg	ROW-Süd3	neue Linienführung
881	Neuenkirchen - Drögenbostel - Hiddingen - Visselhövede	ROW-Süd3	mit Bürgerbus
882	Visselhövede - Riepholm - Ottingen - Visselhövede	ROW-Süd3	neue Linie
883	Moordorf - Buchholz - Visselhövede	ROW-Süd3	neue Linie
884	Visselhövede - Jeddingen - Schafwinkel - Stellichte - Jeddingen - Visselhövede	ROW-Süd3	mit Bürgerbus
885	Rotenburg (Wümme) - Kirchwalsede - Wittorf - Visselhövede - Benefeld	ROW-Süd3	mit Bürgerbus
886	Hastedt - Hemsbünde - Brockel - Bothel	ROW-Süd3	
887	Westerwalsede - Süderwalsede - Kirchwalsede - Bothel - Brockel - Bellen	ROW-Süd3	
888	Rotenburg (Wümme) - Hastedt - Worth - Bothel - Brockel - Wensebrock - Hemslingen	ROW-Süd3	
889	Bothel - Bretel -/ Rotenburg (Wümme) - Wittorf - Jeddingen - Visselhövede	ROW-Süd3	neue Linie



Linien des ASTROW-Verkehrs

Linie	Linienführung	Teilnetz	Anmerkungen
887	Süderwalsede - Westerwalsede - Kirchwalsede - Hassel - Bothel - Hastedt - Rotenburg (Wümme)		ASTROW nach §44
888	Söhlingen - Hemslingen - Brockel - Wensebrock - Bothel - Hemsbünde - Worth - Rotenburg (Wümme)		ASTROW nach §44

Der ASTROW-Fahrplan Bothel verläuft auf zwei Routen im 2-Stunden-Takt montags bis samstags in der Zeit von 07:00 bis 23:30 Uhr.

2. Ausgleich für die Basisverkehrsleistung

Für die nachfolgend genannten Linien gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Rotenburg (Wümme). In der Tabelle sind für die Linienbündel Teilnetz ROW-Süd 1 bis 3 die wesentlichen Daten zusammengefasst.

	Teilnetz ROW-Süd 1	Teilnetz ROW-Süd 2	Teilnetz ROW-Süd 3
Fahrplan-km pro Jahr (2022)	496.984	445.577	461.661
Mittel aus §7a (NNVG)	304.048 €	272.598 €	282.438 €
Eigenmittel	580.257 €	574.601 €	628.079 €
Gesamtausgleich für 01.01.2022 bis 31.12.2022	884.305 €	847.199 €	910.517 €

	Teilnetz ROW-Süd 1	Teilnetz ROW-Süd 2	Teilnetz ROW-Süd 3
Fahrplan-km pro Jahr (ab 2023)	632.524	593.413	611.235
Mittel aus §7a (NNVG)	442.369 €	396.612 €	410.928 €
Eigenmittel	1.056.159 €	1.096.672 €	1.141.212 €
Gesamtausgleich pro Jahr (ab 01.01.2024)	1.498.528 €	1.466.284 €	1.552.140 €

	Teilnetz ROW-Süd 1	Teilnetz ROW-Süd 2	Teilnetz ROW-Süd 3
Fahrplan-km pro Jahr (ab 2023)	632.524	593.413	611.235
Mittel aus §7a (NNVG)	442.369 €	396.612 €	410.928 €
Eigenmittel	1.056.159 €	1.096.672 €	1.149.462 €
Gesamtausgleich pro Jahr (ab 01.01.2024)	1.498.528 €	1.466.284 €	1.560.390 €

Incl. Ausgleichsbetrag für ASTROW Bothel ab 01.11.2024

	Teilnetz ROW-Süd 1	Teilnetz ROW-Süd 2	Teilnetz ROW-Süd 3
Fahrplan-km pro Jahr (ab 2023)	632.524	593.413	611.235
Mittel aus §7a (NNVG)	442.369 €	396.612 €	410.928 €
Eigenmittel	1.051.427 €	1.064.880 €	1.185.599 €
Gesamtausgleich pro Jahr (ab 01.01.2025)	1.493.796 €	1.461.492 €	1.596.527 €

Die Basisverkehrsleistung ergibt sich aus den von der LNVG genehmigten Anträgen zur Erteilung der Liniengenehmigungen. Die bislang in Anlage 1 ausgewiesenen Kilometerleistungen (Tabelle zuvor) sind gemäß Ziffer 1.6 aV jährlich zu aktualisieren.

Für das zweite und dritte Ausgleichsjahr (2020 und 2021) garantiert der Landkreis die für das erste Ausgleichsjahr fixierten Ausgleichsbeträge je Linienbündel. Der Eigenanteil des Landkreises wird gemäß Ziffer 1.8 aV dynamisiert und entsprechend des Leistungsumfangs linear je Teilnetz hochgerechnet.

In den Folgejahren wird der zulässige maximale ex ante Ausgleich je Teilnetz anhand der Ergebnisse der zuvor durchgeführten ex post-Überkompensationsprüfung angepasst. Dabei sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 übermäßige ex ante Ausgleichszahlungen zu vermeiden (vgl. Ziffer 3 aV). Dies kann zu einer Neuverteilung der maximalen Ausgleichsbeträge je Linienbündel ab dem Ausgleichsjahr 2022 führen (siehe Ziffer 7 aV).

Der Unternehmensausgleich wird auf den Wert begrenzt, der den Unternehmen durch die Anwendung der Höchsttarife auf der Grundlage einer ausreichenden Verkehrsbedienug entsteht. Werden zusätzliche Verkehrsleistungen beantragt, die über das Maß einer ausreichenden Verkehrsbedienug hinausgehen, wird hierfür kein zusätzlicher Ausgleich gewährt. Die Zuordnung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erträge auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienug ist im Rahmen einer Trennungsrechnung nachzuweisen (siehe Anlage 4 Anhang 2).

3. Ausgleich ab dem vierten Ausgleichsjahr (2022)

Linien des Teilnetzes ROW-Süd 1 im Landkreis Rotenburg (Wümme) (ohne Leistungen der Bürgerbusse)

Linie	Linienführung	Fahrplan-km	Ausgleich je Fahrplan-km/€
801	Rotenburg (Wümme) - Borchel – Mulmshorn		
802	Rotenburg (Wümme), Bahnhof - Krankenhaus - Harburger Straße - Bahnhof		
803	Rotenburg (Wümme), Bahnhof - Saturnstraße - Imkersfeld - Bahnhof		
805	Süderwalsede - Ahausen - Rotenburg (Wümme)		
806	Hellwege - Ahausen - Rotenburg (Wümme)		
851	Rotenburg (Wümme) - Waffensen - Böttersen - Hassendorf - Sottrum - Ottersberg, Bahnhof		
852	Sottrum - Taaken - Horstedt - Sottrum		
853	Bittstedt - Taaken - Horstedt - Bülstedt – Tarmstedt		
854	Sottrum - Böttersen - Schleeßel – Sottrum		
855	Sottrum - Clüversborstel - Reeßum - Horstedt - Böttersen - Waffensen - Rotenburg (Wümme)		
856	Eversen - Ahausen - Hellwege - Sottrum - Buchholz - Wilstedt - Tarmstedt		
857	Sottrum - Clüversborstel - Böttersen - Hassendorf – Sottrum		
858	Sottrum - Horstedt – Tarmstedt		
859	Sottrum - Everinghausen – Stuckenbostel		
N80	(bisher N84) Rotenburg - Waffensen - Mulmshorn - Wehldorf		
N85	(bisher N83) Rotenburg - Ahausen - Sottrum - Wehldorf		
	Summe		

**Linien des Teilnetzes ROW-Süd 2 im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(ohne Leistungen der Bürgerbusse)**

Linie	Linienführung	Fahrplan-km	Ausgleich je Fahrplan-km/€
869	Tiste - Sittensen - Helvesiek - Scheeßel		
871	Rotenburg (Wümme) - Bartelsdorf - Scheeßel - Westervesede - Fintel - Redderberg		
872	Lauenbrück - Stemmen - Helvesiek - Scheeßel – Lauenbrück		
873	Scheeßel - Lauenbrück - Vahlde - Fintel - Großenwede (- Schneverdingen)		
874	Lauenbrück - Helvesiek – Sittensen		
875	Rotenburg (Wümme) - Scheeßel - Lauenbrück - Stemmen - Helvesiek - Lauenbrück		
876	Sittensen - Wittkopsbostel - Hetzwege - Jeersdorf – Scheeßel		
877	Scheeßel - Hetzwege - Wittkopsbostel - Westeresch - Scheeßel - Lauenbrück - Kakenstorf		
878	Scheeßel - Jeersdorf - Westerholz - Bartelsdorf - Ostervesede - Scheeßel		
879	Bothel - Brockel – Scheeßel		
N87	(bisher N75) Wohlsdorf - Ostervesede - Scheeßel - Wehldorf		
	Summe		

**Linien des Teilnetzes ROW-Süd 3 im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(ohne Leistungen der Bürgerbusse)**

Linie	Linienführung	Fahrplan-km	Ausgleich je Fahrplan-km/€
880	Rotenburg (Wümme) - Hemsbünde - Bothel - Wittorf - Visselhövede - Jeddingen - Kettenburg		
881	Neuenkirchen - Drögenbostel - Hiddingen - Visselhövede		
882	Visselhövede - Riepholm - Ottingen - Visselhövede		
883	Moordorf - Buchholz - Visselhövede		
884	Visselhövede - Jeddingen - Schafwinkel - Stellichte - Jeddingen - Visselhövede		
885	Rotenburg (Wümme) - Kirchwalsede - Wittorf - Visselhövede - Benefeld		
886	Hastedt - Hemsbünde - Brockel - Bothel		
887	Westerwalsede - Süderwalsede - Kirchwalsede - Bothel - Brockel - Bellen		
888	Rotenburg (Wümme) - Hastedt - Worth - Bothel - Brockel - Wensebrock - Hemslingen - Söhlingen		
889	Bothel - Bretel -/ Rotenburg (Wümme) - Wittorf - Jeddingen - Visselhövede		
	Summe		

Anlage 1 gibt den Ausgleichsbetrag je Fahrplankilometer und Teilnetz für die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung) nach Ziffer 1.6 aV an.

- 1) Für bestehende Linien sind die Angaben im Rahmen der Antragsfrist gemäß Ziffer 4 zu beantragen.
- 2) Für neue Linien kann auch nach Ablauf der Antragsfrist ein Ausgleich beantragt werden (Ziffer 7.4 aV).

Wird nach Ablauf der Antragsfrist und während des Ausgleichsjahres ein neuer Verkehr erbracht, nimmt der Landkreis eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel gemäß Ziffer 1.6 aV nach Maßgabe der Ziffer 7 aV vor. Der neue Ausgleichsbetrag wird in Anlage 1 dokumentiert.

4. Fortschreibung des Anteils des Landkreises am Gesamtausgleich

Die Fortschreibung des auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) entfallenden Eigenanteils gemäß Ziffer 1.6 aV erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

Für die Folgejahre (ab 01.01.2020) werden auf der Grundlage von Vergleichsindizes des Statistischen Bundesamtes für

Personal Gewicht: 47 %	Indizes für Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
LKW, Busse Gewicht: 25 %	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle
Treibstoff Gewicht: 17 %	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Dieseldieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, Monate
Allgemeiner Verbraucherpreisindex Gewicht: 11 %	Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate

Verhandlungen über eine Erhöhung des Zuschusses geführt. Dabei wird für eine Veränderung zum 01.01. eines Jahres die Indexentwicklung für den Zeitraum 1. Halbjahr Vorjahr + 2. Halbjahr Vorjahr mit den davor liegenden Halbjahren zugrunde gelegt.

1. Schritt:

Für eine Erhöhung zum 01.01. (z. B. 2020) werden die Indices der jeweiligen Kostenbereiche (Treibstoff, Stundenlöhne, Busse und Lebenshaltung) für das 1. Halbjahr Vorjahr + 2. Halbjahr Vorjahr (z. B. 2018/19) und für die davor liegenden Halbjahre (hier: 2017/18) ermittelt.

2. Schritt:

Für die jeweiligen Indices wird ein Mittelwert gebildet.

3. Schritt:

Aus den Indices von 2018/19 und 2017/18 wird ein Quotient für den jeweiligen Kostenbereich errechnet.

4. Schritt:

Die Quotienten werden entsprechend ihres Kostenbereiches gewichtet und addiert. Das Ergebnis ist der Veränderungsfaktor für den bisherigen Gesamtbeitrag.

Anlage 2

Tarife und allgemeine Tarifbestimmungen des ROW- bzw. VBN-Tarifs, des Deutschlandtickets sowie des ASTROW-Tarifs

Auf den Verkehren, die Gegenstand der allgemeinen Vorschrift sind, sind der jeweils gültige ROW-Tarif einschließlich Übergangstarifen (dazu A.) und der jeweils gültige Tarif des Verkehrsverbunds Bremen/ Niedersachsen (VBN-Tarif, dazu B.) und die u.g. übrigen Tarife (dazu C.) sowie die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen anzuwenden. Das Deutschlandticket gilt in allen Teilnetzen des Landkreises Rotenburg (Wümme) (dazu D.). Im ASTROW-Verkehr wird ein eigener Tarif angewendet, der Ermäßigungen für Fahrgäste mit anderen Fahrkarten vorsieht (siehe ASTROW-Tarif für den Landkreis Rotenburg (Wümme) der Link: <https://www.lk-row.de/portal/seiten/astrow-anrufsammeltaxi-900000025-23700.html>).

Folgende Tarife kommen in den Teilnetzen zur Anwendung:

Teilnetz	ROW-Tarif (siehe A.)	VBN-Tarif (siehe B.)	Übrige Tarife (siehe C.)
ROW-Süd1	nur bei Übergängen zur Bahn und ROW-Tarif	Ja	Nein
ROW-Süd2	Ja	Ja (in Tarifzone 340)	Nein
ROW-Süd3	nur bei Übergängen zur Bahn und ROW-Tarif sowie Linie 885	Ja	Ja

A. ROW-Tarif

Im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) gilt, soweit nicht der VBN-Tarif anwendbar ist (siehe B.), der ROW-Tarif (<http://www.vnn.de/regionen/rotenburg-wuemme/preise-angebote/row-tarif/>). Der ROW-Tarif gilt in den Tarifzonen 350 (Scheeßel), 360 (Fintel), 365 (Sittensen), 390 (Visselhövede) (voraussichtlich bis Juli 2018, die Tarifzone geht in den VBN-Tarif über) und 395 (Bothel) (voraussichtlich bis Juli 2018 die Tarifzone geht in den VBN-Tarif über) sowie bei ein- und ausbrechenden Fahrten in diese Tarifzonen. Für die landkreisübergreifenden Linien der Teilnetze ROW Süd 2 (Linien 873 und 877) und ROW Süd 3 (Linie 885) in die Landkreise Harburg und Heidekreis wird der ROW-Tarif um jeweils eine Tarifzone erweitert.

Im ROW-Tarif können Tarifierhöhungen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden.

Folgende Regularien des ROW-Tarifs müssen eingehalten werden:

- (1) Grundsätzlich wird der ROW-Tarif wie der VBN-Tarif angewendet. Er gilt zukünftig für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebiets mit Ausnahme von Fahrten innerhalb des bestehenden VBN-Tarifgebiets, wo weiterhin der VBN-Tarif angewendet wird.

(2) Der ROW-Tarif umfasst folgendes Fahrkartensortiment:

1. Tickets für Erwachsene (ab 15 Jahren)
1.1 EinzelTicket
1.2 4erTicket
1.3.1 TagesTicket 1 Person (1 Erwachsener + 3 Kinder)
1.3.2 TagesTicket 2 Personen (2 Erwachsene + 3 Kinder)
1.3.3 TagesTicket 3 Personen (3 Erwachsene + 3 Kinder)
1.3.4 TagesTicket 4 Personen (4 Erwachsene + 3 Kinder)
1.3.5 TagesTicket 5 Personen (5 Erwachsene + 3 Kinder)
1.4 Gruppen-TagesTicket (nur ÜT ROW - HVV)
1.5 7-TageTicket (übertragbar)
1.6 MonatsTicket (übertragbar)
1.7 MonatsTicket im Abo (übertragbar)
1.8 NachtTicket
2. Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Azubis
2.1 Kinder-EinzelTicket (6 bis unter 15 Jahren)
2.2 Schüler-7-TageTicket *
2.3 Schüler-MonatsTicket *
2.4 Schüler-Sammelzeitkarten
3. Anschluss-Tickets
3.1 AnschlussTicket Erwachsene
3.2 AnschlussTicket Schüler/Azubis

Die Fahrkartenarten entsprechen den VBN-Bestimmungen.

(3) Die Ticketpreise sind mit den Fahrkartenpreisen des VBN identisch. Die Preise für das MonatsTicket im Abonnement sind mit den monatlichen Preisen des JahresTickets des VBN identisch.

Übergangstarif Richtung VBN

(1) Der ROW-Tarifs umfasst auch einen Übergangstarif zum VBN. Er wird auf den Linien des ROW-Tarifs verkauft. Er gilt für Fahrten aus dem ROW-Tarifbereich in das VBN-Gebiet außerhalb des Landkreises. Das Fahrkartensortiment, die Bedingungen und die Preise entsprechen dem ROW-Tarif.

(2) Von dem Übergangstarif erhält der VBN den Fahrgeldanteil, den er für eine Fahrt in den betreffenden VBN-Tarifzonen erhalten würde. Der Rest verbleibt bei den Verkehrsunternehmen im ROW-Tarif.

(3) Die Verkehrsunternehmen im Gebiet des ROW-Tarifs erkennen VBN-Fahrkarten an, die eine entsprechende Preisstufe haben. Dies ermöglicht Fahrgästen auch einen Fahrtbeginn auf Linien von außerhalb in den Landkreis Rotenburg (Wümme) hinein. Die verkauften Fahrkarten werden durch Fahrgastbefragungen in den grenzüberschreitenden Linien ermittelt.

Der VBN behält den Anteil des Fahrkartenpreises, den er für eine Fahrt innerhalb des VBN erhalten würde. Den anderen Teil erhält das betreffende Verkehrsunternehmen im Landkreis.

Übergangstarif Richtung HVV

Für Fahrgäste mit Zeitkarten des HVV-Übergangstarifs oder Zeitkarten des NITAG, die mit Buslinien im Landkreis Rotenburg (Wümme) unterwegs sind, gelten weiterhin Ergänzungsfahrkarten im ROW-Tarif. In der Stadt Rotenburg (Wümme) (Tarifzone 340) werden die oben genannten Fahrkarten, wenn sie den Bahnhof Rotenburg (Wümme) umfassen, anerkannt. Die entsprechenden Regelungen in den ROW-Tarifbestimmungen (http://www.vnn-service.de/Rotenburg/Informationen/2018-01-01_Tarifbestimmungen_ROW-Tarif.pdf) sind anzuwenden.

B. VBN-Tarif

In der Städten Visselhövede, Rotenburg (Wümme), in den Samtgemeinden Bothel und Sottum gilt der VBN-Tarif (<http://www.vbn.de/tickets/ticketangebot.html>) einschließlich der jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (<http://www.vbn.de/tickets/tarifbestimmungen-befoerederungsbedingungen-und-tarifplan.html>). Der VBN-Tarif gilt in den Tarifzonen 330, 340, 390 und 395 sowie für Fahrten zum bzw. vom übrigen VBN-Gebiet, damit auch in den Tarifzonen 320 (Ottersberg) und 324 (Tarmstedt).

Vom Verkehrsunternehmen sind der gültige Tarif sowie die gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen anzuwenden.

Sofern das Verkehrsunternehmen noch kein Gesellschafter der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) ist oder mit der VBN GmbH keinen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, muss das Verkehrsunternehmen bei der VBN GmbH entweder einen Antrag zur Aufnahme als Gesellschafter oder zum Abschluss eines Kooperationsvertrages stellen. Die Mitgliedschaft in der VBN GmbH oder der Abschluss eines Kooperationsvertrages sichert insbesondere die Einbeziehung in die Einnahmeaufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen nach den Regelungen der Verbundverträge ab. Der Gesellschaftsvertrag der VBN GmbH, der Entwurf eines Kooperationsvertrages und die zwischen ZVBN und der VBN GmbH geschlossenen Verbundverträge werden auf Anfrage zugesandt.

C. Übrige Tarife

Auf den Linien 881 (Visselhövede – Neuenkirchen) und 884 (Visselhövede – Jeddingen – Stellichte – Visselhövede) gilt sowohl für Fahrten über die Landkreisgrenze als auch innerhalb des Landkreises Heidekreis der VNN-Regionaltarif Rotenburg (Wümme) (http://www.vnn-service.de/Cuxhaven/Informationen/2018-01-01_Tarifbestimmungen_Regionaltarif.pdf).

Vom Verkehrsunternehmen ist in den jeweiligen Tarifgebieten der dort jeweils gültige Tarif sowie die jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen anzuwenden.

D. Deutschlandticket

Das Deutschlandticket wird ergänzend zum ROW/ VBN-Tarif als Höchsttarif i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 ab dem 01.05.2023 festgesetzt. Die damit einhergehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG und der geltenden bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen.

Anlage 3

Qualitätsvorgaben

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Verkehre einer Art legt der Landkreis die im Nahverkehrsplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) festgelegten Mindestanforderungen fest. Auf den Nahverkehrsplan vom 20.12.2017 wird verwiesen.

Anlage 4 Anhang 1

Antragsunterlagen

[gesondertes Dokument, da in Excel]

Anlage 4 Anhang 2

Ex post-Kontrolle

Nachweis

Landkreis Rotenburg (Wümme) Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme)
--

zur Ausführung der ex post-Kontrolle aufgrund der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 14.06.2018

(Vermeidung einer Überkompensation und Überzahlung)

I. Allgemeine Angaben

1. **Name des anspruchsberechtigten Unternehmens**

Betriebssitz PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner/-in

Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Geldinstitut

IBAN	
BIC	

<p>2.</p> <p>Name des Beauftragten, wenn Dritte den Antrag stellen</p> <p>Betriebssitz PLZ, Ort</p> <p>Straße, Haus-Nr.</p> <p>Ansprechpartner/-in</p> <p>Telefon-Nr. / Telefax-Nr.</p> <p>E-Mail-Adresse</p> <p>Bankverbindung</p> <p>Geldinstitut</p> <p>Inkassovollmacht</p> <p>Zustellungsvollmacht</p>		
	IBAN	
	BIC	
	ja	nein
	ja	nein

Anhang 2.1

Bescheinigungsmuster Typ A (MUSTER)

Bescheinigung über die Förderung des Unternehmens im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Vermeidung von beihilferechtlichen Überkompensationen

An den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Förderung des Verkehrsunternehmens durch öffentliche Dienstleistungsaufträge nachvollzogen. Grundlage für die Bescheinigung war der/waren die vorgelegte(n) öffentliche(n) Dienstleistungsauftrag/Dienstleistungsaufträge des Verkehrsunternehmens bzw. die Auskunft des Verkehrsunternehmens, dass ein solcher/solche nicht besteht/bestehen.

Es wird bescheinigt, dass dem Verkehrsunternehmen _____ aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VGV-Tarifs gewährt werden. Ein weiterer Ausgleich steht dem Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 1.7 der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht zu.

Die Überkompensationskontrolle für die gewährten Ausgleichsmittel in Hinblick auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur verbindlichen Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zu Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfolgt abschließend über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Der Nachweis der Vermeidung einer Überkompensation ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen/erteilt hat.

Anhang 2.1

Bescheinigungsmuster Typ B (MUSTER)

Bescheinigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

An den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Verkehrsunternehmens _____ von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bescheinigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher sowie die allgemeine Vorschrift des Landkreis Rotenburg (Wümme) nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen.

Es wird bescheinigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschrift abgewichen wurde, wurden diese gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bescheinigt, dass die in Anhang 2.3 zu dieser Bescheinigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ unter den o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Rotenburg (Wümme) übereinstimmt.

Es wird weiter bescheinigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 4, Anhang 3 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bestimmten Teil dieser Bescheinigung als Anhang 3 beigefügt.

Ort, Datum
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

Anhang 2.2

Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Verkehrsunternehmen _____ eine Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Rotenburg (Wümme) entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Der errechnete ausgleichsfähige Betrag des Verkehrsunternehmens _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) ermittelte ex-ante-Ausgleichsbetrag belief sich für das Verkehrsunternehmen _____ auf _____ Euro. Hieraus ergibt sich nach Abschluss des Ausgleichsjahres eine Überzahlung von _____ Euro.

Es wurde eine Addition der in der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ aus den Jahre 20__ bis 20__ ausgewiesenen Verkehrsleistung vorgenommen. Der hierdurch ermittelte Betrag beträgt: _____ Euro.

Diese Summe übersteigt/unterschreitet den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.3 (Überkompensation) und 5.8 (Überzahlung) der allgemeinen Vorschrift in Höhe von

_____ Euro (Überkompensation) und/oder um
_____ Euro (Überzahlung)

bzw. entspricht dem vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.3 und 5.8 der allgemeinen Vorschrift.

Anhang 2.3

Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Trennungsrechnung für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die verbindlich anzuwendende Trennungsrechnung ergibt sich aus **Anlage 4 Anhang 3**

Grundlage der Trennungsrechnung ist das jeweilige Basisjahr

Für die Kontrolle und Berechnung des Ausgleichs werden vom Wirtschaftsprüfer folgende bescheinigte Angaben gefordert:

- Bescheinigung der Trennungsrechnung im Rahmen der Überkompensationsprüfung (siehe Anlage 4 Anhang 3)
- Erklärung zur Anwendung der Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung. Sofern von den in den Durchführungsvorschriften niedergelegten Schlüsseln abgewichen wird, sind diese offenzulegen und zu begründen.
- Berechnung und Angabe des Gewinnaufschlages
- Berechnung der Boni-Zahlungen entsprechend der Anreizregelung
- Korrektur des ex ante-Ausgleichs im Falle nicht erbrachter Leistungen (Vermeidung der Überzahlung)
- Erklärung zur Überkompensation und deren Höhe
- Angaben zum Zeitpunkt einer etwaigen Überkompensation

Anhang 2.4
Erklärung des Antragssteller
 Linienverkehrsleistung

Der Unternehmer erklärt die Anforderungen nach der Mindestverkehrsleistung gemäß Anlage 1 der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben.

Linie-Nr.	Streckenbeschreibung/ Verlauf	Gesamt-kilometer Anlage 1/Ist-Leistung im Ausgleichsjahr	Davon außerhalb des Gebiets des Landkreises Rotenburg (Wümme)
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	

Abweichungen sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Anforderungen in Bezug auf die Mindestqualität nach Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

 Ort, Datum,
 Erklärung des Antragsstellers

 Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 4 Anhang 3

Trennungsrechnung

[gesondertes Dokument, da in Excel]

Anlage 4 Anhang 4

Durchführungsvorschrift

Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten in der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3) zur Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme).

1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend: VO 1370) nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen (**Anlage 4 Anhang 3**). Die Trennungsrechnungen sollen dabei den jeweils gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der VO 1370, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter **Kosten** im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) (auch LSP genannt) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und **Einnahmen** im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem

Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1.3 geregelt.

3. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4 Anhang 3) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffern 5 des Anhangs VO 1370 genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.

4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2).

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. direkte Kosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderen Bereichen verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind nachfolgend aufgeführte Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschrift zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze insbesondere über die Maßstäbe über die Schlüsselung solcher Aufwendungen und Erträge, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen, haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Landkreis vorzulegen.
- Fahrleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 insbesondere in folgende Kostenkategorien aufzugliedern:
 - 1) Personalkosten,
 - 2) Energiekosten,
 - 3) Infrastrukturkosten,
 - 4) Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs,
 - 5) Rollmaterial,
 - 6) für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderlichen Anlagen,
 - 7) Fixkosten,
 - 8) angemessene Kapitalrendite.

Die Pflicht zur Aufgliederung gilt für eigene und bezogene Fahr- (Auftragsunternehmern) und Dienstleistungen, die der Sicherstellung der Fahrleistung dienen. Für be-

zogene Leistungen erscheint eine Aufschlüsselung der o.g. Positionen entsprechend der Aufteilung der eigenen Leistung als plausibel.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

1. Stufe (Verkehr/Nicht-Verkehr)

In der Stufe 1 werden die direkt zuordenbaren Kosten und Erträge separiert. Dies dürfte insbesondere für Tätigkeiten gelten, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erträge sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Sofern Gemeinkosten bestehen, muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet. Für die Zuordnung der Gemeinkosten können folgende Schlüssel Anwendung finden.

Overhead-Kosten	→	Umsatz der Bereich
Fix-Kosten	→	tatsächlicher Nutzungsumfang

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

2. Stufe (Linienverkehr/Nicht-Linienverkehr)

In der Stufe 2 werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG (§ 43 PBefG, sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46ff. PBefG)
 - Messeverkehre
 - Reiseverkehre
 - Marktverkehre
 - Vermietung von Fahrzeugen
 - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüsseln anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Mögliche Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Betriebsstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Fahrleistungen	Betriebskilometer (analog Mineralölsteuer- erstattung)
Fixkosten	Raum- und Gebäudemieten, Pachten; Abschreibungen auf Fahrzeuge; Abschreibungen	Betriebskilometer; Betriebsstunden
Sonstige Kosten	Fahrzeughaftpflicht und Kasko- versicherungen; Sonstige Versicherungen; Übrige sonstige betriebliche Auf- wendungen	Betriebskilometer

Im Falle von Vermietungen von Fahrzeugen werden die entsprechenden Fixkosten (insbesondere Abschreibungen und Kapitaldienst) sowie die korrespondierenden Erträge ausgesondert.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen dieser sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

Der Umfang der Anrechnung ist in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

3. Stufe (Linienverkehr je AT-Gebiet)

Die Kosten und Erträge der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Gebiete der Landkreise verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer auf die verschiedenen Aufgabenträger verteilt.

4. Gewinnaufschlag / -berechnung

Im Rahmen der Ausgleichsleistung (ex post) steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu (vgl. Ziffer 5.6)

Für die beiden ersten Anwendungsjahre geht der Landkreis davon aus, dass eine Umsatzrendite in Höhe von 4,75 % angemessen ist.

Ab dem dritten Ausgleichsjahr erfolgt eine Überprüfung der Angemessenheit des Gewinnaufschlages. Dies soll anhand der Daten repräsentativer und sparsam wirtschaftenden Unternehmen erfolgen, welche mit denen im Gebiet des Landkreises vergleichbar sind.

Anlage 4 Anhang 5

Ausgleich interkommunaler Verkehre

Der Landkreis hat mit den angrenzenden, ausgleichsgewährenden Landkreisen folgende Vereinbarungen zur Berechnung des Ausgleichs für interkommunale Verkehre geschlossen:

- 1.1 Nach Ziffern 2.5, 4.10 aV zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat der Landkreis für die Ausgleichsgewährung bei sog. interkommunale Verkehren folgende Vereinbarungen geschlossen:

Stand: _____

Vereinbarung mit	Vereinbarung	Vom	Für das Ausgleichsjahr / ab dem Ausgleichsjahr	Euro
Landkreis ZZ				
Landkreis YY				
Landkreis QQ				
Landkreis PP				

- 1.3 Interkommunale Verkehre sind Linienverkehre, welche das Gebiet des Aufgabenträgers Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzenden, ausgleichsgewährenden Behörden überschreiten und mit der angrenzenden Behörde eine Verständigung nach Ziffer 1.1 geschlossen wurde.
- 1.4 Für interkommunale Verkehre kann die Gewährung des ex ante Ausgleichs nach einem vereinfachten Antragsverfahren zur Anwendung kommen. Die übrigen Regelungen der allgemeinen Vorschrift, wie etwa die Anforderungen an die Überkompensationskontrolle, finden weiterhin Anwendung.
- 1.5 Die Aufgabenträger sind in ihren interkommunalen Finanzierungsvereinbarungen übereingekommen, dass Anträge für interkommunale Verkehre nur bei einem Aufgabenträger geltend gemacht werden können und für diese Verkehre sodann nur eine Überkompensationsprüfung notwendig ist (**Federführerprinzip**).
- 1.6 Der Federführer stellt die vollständige Weiterleitung des vom angrenzenden Aufgabenträger erhaltenden Betrages als ex ante Wert sicher. Der Ausgleichswert wird in Anlage 1.1 gesondert ausgewiesen.
- 1.7 Die Abgeltung der finanziellen Nachteile aus der Anwendung des Höchsttarifs erfolgt gebietsscharf.

I. Vereinfachtes Antragsverfahren

- 2.1 Für interkommunale Verkehre gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Unternehmen die bereits seit dem 01.01.2017 interkommunale Linienverkehre des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) betrieben sind nach dem vereinfachten Verfahren antragsberechtigt.
- 2.2 Für Unternehmen, die neue, interkommunale Linienverkehre im Gebiet des Landkreises betreiben, steht nur das reguläre Antragsverfahren zur Verfügung.
- 2.3 Dem vereinfachten Antragsverfahren liegt das bisherige Bewilligungsverfahren für die Ausgleichsgewährung im Ausbildungsverkehr durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen GmbH (LNVG) in den Jahren 2015 und 2016 zugrunde. In den Anträgen ist der Umfang der Fahrplankilometer glaubhaft zu machen, welche auf das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) und den angrenzenden Landkreis entfällt. Maßgeblich für die Bemessung sind die Fahrplankilometer im Jahr 2015 (Basisjahr).
- 2.4 Leistungsmehrungen werden abweichend von Ziffer 7 allgemeine Vorschrift nicht gesondert vergütet, sofern der angrenzende Landkreis hierfür nicht zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hat.
- 2.5 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Zuwendungen nach dem vereinfachten Ausgleichsverfahren beim Landkreis einzureichen:
 - Antragsformular gemäß Muster in (Anlage 2a)
 - Informationsschreiben der LNVG zur landesrechtlichen Nachfolgeregelung zu § 45a PBefG vom 25.07.2016
 - Gebietsscharfe Zuordnung der Fahrplankilometer der interkommunalen Verkehre

Anlage 4 Anhang 5.1 (interkommunale Verkehre)

LinieNr.	Summe aller Fpl/km je Linie	Leistungen LK Rotenburg (Wümme) (Fpl/km)	Leistungen angrenzender LK (Fpl/km)	Landkreis (F = Federführer):	LNVG Informationsschreiben	
					2015 (€)	Leistungsveränderungen zum Basisjahr (2015) in Fpl/km
1				LK ZZ		
2				LK Rotenburg (Wümme) (F)		
3						
4						
5						

Anlage 4 Anhang 6

Berechnung der Vorauszahlungen an die Verkehrsunternehmen

I. Verfahren

Die Vorauszahlungen ab dem Ausgleichsjahr 2022 basieren auf dem Ist-Ergebnis des jeweiligen Basisjahres (z.B. 2020) auf der Grundlage der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar:

- Berechnung des Betriebsergebnisses für das Basisjahr ($n - 1$). Dabei finden entsprechend der Logik des Betriebsergebnisses alle relevanten Positionen nach der Gewinn- und Verlustrechnung Eingang.
- Berücksichtigung finden Veränderungen im Einnahmeaufteilungsverfahren und hierauf beruhender ergänzender Vereinbarungen.
- Fortschreibung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen gemäß der unten aufgeführten Indizes vom Basisjahr ($n - 1$) auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$)
 - **Einheitliche Anwendung** objektiver Indizes auf der Basis statistischer Entwicklungen der Vergangenheit (vgl. dazu nachfolgende Tabellen), dabei wird jeweils eine Vergangenheitsentwicklung von 10 Jahren zugrunde gelegt.
- Berechnung des indizierten Betriebsergebnisses für das Ausgleichsjahr ($n + 1$). Dabei bleiben die Erträge nach § 45a PBefG (bzw. 7a NNVG) und die Zuschüsse des Landkreises für die Anwendung der Höchsttarife unberücksichtigt.
- Als erster – und wesentlichster – Bestandteil der Vorauszahlung wird die Entwicklung des Betriebsergebnisses auf Basis der Indizierung herangezogen. Eine Verschlechterung, die sich neben der unterschiedlichen Entwicklung der Indizes zur Fortschreibung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen üblicherweise insbesondere durch die Nichtberücksichtigung der Erträge nach 45a PBefG sowie der Zuschüsse des Landkreises ergibt, wird mittels der Vorauszahlung ausgeglichen.
- Im Rahmen der Ermittlung der Vorauszahlungen wird als zweiter Bestandteil auch eine angemessene Rendite berücksichtigt (Wagnisaufschlag auf die Kosten).

Für die Indizierung der einzelnen Positionen der Erlöse und Aufwendungen werden folgende, objektive Indizes herangezogen (dabei wird für die Hochrechnung die durchschnittliche Entwicklung der vergangenen 10 Jahre herangezogen). Zu verwenden ist die jeweils aktuellste verfügbare Version. Sofern eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen:

II. Positionen

Aufwandspositionen:

Aufwandsposition	Index
Personal	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen: Blatt: D-Mv-vj Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbe- reich, Verkehr und Lagerei https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskos-ten/Tarifverdienste/TarifverdienstLangeReiheXLS_5622203.xls?blob=publicationFile</p>
Diesel	<p>Statistisches Bundesamt, Lange Preisreihen für Leichtes und Schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff, Blatt: Diesel Großverbraucher Preise für Dieselmotorenkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreisePreisreiheHeizoeXLS_5612402.xls?blob=publicationFile</p>
Abschreibungen	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2, Blatt: GP Nr. 29-32 GP = 29 10 4 Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihenXLS_5612401.xls?blob=publicationFile</p>
Bezogene Leistungen Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels - Lange Reihen, Blatt: WZ 46.2 Gesamtindex, Gewicht 1000 °/° https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Grosshandelspreise/GrosshandelsverkaufspreiseLangeReihenXLS_5612801.xls?blob=publicationFile</p>
Kfz.-Versicherung (Haftpflicht und Kas- ko)	<p>Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland: Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/VerbraucherpreisindexJahresberichtPDF_5611104.pdf?blob=publicationFile</p>
Sonstiges	<p>Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherprei-</p>

	se/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls? blob=publicationFile
--	--

Ertragspositionen:

Ertragsposition	Index	
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen) Fahrpreisentwicklung	Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, (COICOP 2-/3-/4-/10-Steller/Sonderpositionen) https://www-genesis.destatis.de/genesis/online;jsessionid=7F4B338D4E7E3F5B624E103AF57E1D00.tomcat_GO_1_1?operation=previous&levelindex=2&levelid=1342531340271&step=2 CC0735011000 Verbundverkehr-Einf. Fahrt/zu gewönl. Konditionen CC0735015000 Verbundverkehr-Monatskarte/Erwachsener	
Bevölkerungsentwicklung	Statistisches Landesamt Niedersachsen, Themenbereich: Bevölkerung Bevölkerungsvorausrechnungen für Niedersachsen (http://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themenbereiche/bevoelkerung/bevoelkerungsvorausrechnungen/themenbereich-bevoelkerung---bevoelkerungsvorausrechnungen-fuer-niedersachsen-90671.html)	
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	Wie Bevölkerungsentwicklung	
Erträge nach 45a PBefG (Nachfolgeregelung)	Kein Index, Teil des Ergebnisses der Berechnung	
Zuschüsse LK HK für Anwendung Höchsttarife	Kein Index, Teil des Ergebnisses der Berechnung	
Sonstige Zuschüsse Landkreis	Konkreter Erwartungswert	
Sonstige Ertragszuschüsse	Konkreter Erwartungswert	
SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	Keine Fortschreibung gleichbleibend	
sonstige Umsatzerlöse	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls? blob=publicationFile	Sofern es sich bei den Ertragspositionen um eine Randnutzung der Ressourcen handelt, welche zur Erbringung der in der allgemeinen Vorschrift vorgegebenen Leistung stehen. Erträge, wel-
Sonstige Erträge (im Sinne der jeweils aktuellen Trennungsrechnung (vgl. Anlage 3 a Zeile 12-19)	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI	

	https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls? blob=publicationFile	che eine (zulässiges) Drittgeschäft darstellen sind nicht fortzuschreiben.
--	--	--

III. Exemplarische Berechnungsskizze

Basisjahr (n – 1; Ist-Zahlen)

Gesamterträge	100
<i>davon Erträge nach 45a PBefG</i>	20
<i>davon Zuschüsse Landkreis</i>	10
<i>davon sonstige Ertragspositionen</i>	70
Gesamtaufwendungen	100
Ergebnis	0

Ausgleichsjahr (n + 1; Fortgeschriebene Zahlen)

Gesamterträge	75	
<i>davon Erträge nach 45a PBefG</i>	20	→ keine Berücksichtigung
<i>davon Zuschüsse Landkreis</i>	10	→ keine Berücksichtigung
<i>davon sonstige Ertragspositionen</i>	75	→ Indizierung gem. aufgeführter Indizes
Gesamtaufwendungen	110	→ Indizierung gem. aufgeführter Indizes
Ergebnis	-35	

Wagnisaufschlag

Kosten durchschnittlich gut geführtes Unternehmen	80	
Wagnisaufschlag	3,8	→ 4,75% der Kosten durchschnittlich gut geführten Unternehmens

Ermittlung ex ante-Ausgleich

ex ante-Ausgleich	=	- Entwicklung Betriebsergebnis	+	Wagnisaufschlag	-	Betriebsergebnis Basisjahr (sofern positiv)
ex ante-Ausgleich	=	- (-35 - 0)	+	3,8	-	0
ex ante-Ausgleich	=	35	+	3,8	-	0
ex ante-Ausgleich	=	38,8	+			

Anlage 5

Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen bei der Berechnung von Ausgleichsleistungen für Anerkennung des Deutschlandtickets

1. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2023 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschneidende Einnahmen abzugeben.
2. Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
3. Den Verkehrsunternehmen werden auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt. Dem Antrag sind nachvollziehbare Prognosen der Mindereinnahmen in dem/den betreffenden Monat(en) beizufügen.
4. Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 10.03. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:
 - a) vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschickten Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet
 - b) vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmeverteilungen
 - c) soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmeverteilung bis zum 10.03. des dem abzurechnenden zweiten Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmeverteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt
 - d) die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmeverteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt
 - e) die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmeverteilung
 - f) Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmeverteilung bei Gemeinschaftstarifen.
 - g) Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist
5. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen. Festgestellte Überzahlungen sind zurück zu erstatten.